



Ihr Kontakt
Gemeindewerke
+41 56 552 94 80
gemeindewerke@spreitenbach.ch

Verzichtserklärung gemäss § 13 Reglement des Kommunikationsnetzes Spreitenbach

Liegenschaft	Adresse	
	Wohnungs-Nr	
Mieter	Vorname	
	Nachname	
	Telefonnummer	
Eigentümer	Name	
	Adresse	
Verwaltung	Name	
-	Adresse	
Plombierung ab	Datum	

Gemäss Reglement des KommunikationsNetz Spreitenbach (KNS) können die Benützungsgebühren einzelner Kunden unter Beachtung einer **dreimonatigenXündigungsfrist** erlassen werden. Voraussetzung hierzu ist die Demontage und Plombierung des Wohnungsanschlusses.

Obgenannter Hauseigentümer oder deren Verwaltung verpflichtet sich, ohne Bewilligung des KNS, keine weiteren Anschlüsse, bzw. Anlageteile der Gemeinschaftsantenne zu nutzen. Bei vorsätzlicher Umgehung der Bestimmungen des Reglements sowie bei widerrechtlicher Benützung der Gemeinschaftsantenne hat der Hauseigentümer die nicht berechneten Benützungsgebühren in vollem Umfange samt Zinsen nachzuzahlen. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des KNS-Reglements und der Tarif- und Gebührenordnung werden nach den Bestimmungen von § 17 des Reglements geahndet.

Ort und Datum	Unterschrift